

Schreiben zur Attestpflicht an Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Versorgungssituation in den Praxen der Bayerischen Kinder- und Jugendärzt*innen ist auch nach dem Abklingen der Pandemie weiterhin angespannt. Aufgrund des Fachkräftemangels und der hohen Inanspruchnahme sind die dortigen Kapazitäten sehr knapp bemessen. Wir bitten Sie darum, diese Tatsache auch künftig in Ihre Ermessensentscheidung bei der Anwendung des § 20 Abs. 2 BaySchO mit einzubeziehen und die **Vorlage von Attesten nur in den absolut nötigen Zweifelsfällen** einzufordern. Von einer generellen Anforderung von Attesten bei angekündigten Leistungsnachweisen, bei Erkrankungen, die länger als drei Tag dauern oder bei Abwesenheiten vor Ferienbeginn bitten wir Sie abzusehen und vielmehr je nach Einzelfall zu entscheiden.

Folgende Erwägungen liegen dieser Empfehlung zu Grunde:

1. Auswirkungen der Atteste in den Arztpraxen:

Die Ausstellung von medizinisch nicht notwendigen Attesten ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung! Nach gültiger Rechtslage des SGB V gilt: Ärztliche Konsultationen, die schulverwaltungsindiziert aufgrund von Hausregeln erhoben werden, müssen als privatärztliche Behandlung abgerechnet werden. Dies betrifft alle üblichen Erkältungserkrankungen, bei denen normalerweise kein Arztbesuch erfolgt. Da der Gesamtvorgang abgerechnet werden muss, betragen die anfallenden Gebühren nach ärztlicher Gebührenordnung GOÄ 96 mindestens € 37,80 (GOÄ 1-7-70). Sie sind den Familien in Rechnung zu stellen. Die Gebühren belasten das Vertrauensverhältnis zum Arzt/Ärztin sowie zur Institution Schule gleichermaßen. Die rechtlich gebundene Zuständigkeit für Attestanforderungen liegt im schulischen Eigeninteresse (Disziplinierungsinstrument) und gehört nicht zu den vertragsärztlichen Aufgaben.

Insbesondere in der Infektzeit, spielen Attestpflichten in den Arztpraxen eine gewichtige Rolle bei der Überlastung der Kinder- und Jugendarztpraxen. Eine restriktive Anwendung von Attestpflichten reduziert daher medizinisch nicht notwendige Arztkonsultationen und ist gelebter Bürokratieabbau.

2. Auswirkungen der Attestpflicht auf die Eltern:

Es steigert zudem das Vertrauen der Eltern in die Schule, wenn grundsätzlich der elterlichen Einschätzung Glauben geschenkt wird. Eltern werden durch Attestpflichten besonders belastet. Auch dürfen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen nicht außer Acht gelassen werden, die durch Arbeitsausfälle der Eltern für den begleitenden Arztbesuch entstehen.

3. Umgang bei Schulabsentismus:

Um dem Problem echten Schulabsentismus – der bekanntlich nur einen sehr kleinen Teil der Schülerschaft betrifft – beizukommen, ist eine ärztliche Attestierungspflicht von Abwesenheiten bisweilen ohne Zweifel sinnvoll. Um Ärztehopping zu vermeiden, bitten wir Sie jedoch in besonders schwierigen Fällen, d.h. insbesondere Häufung krankheitsbedingter Versäumnisse oder Zweifel an der Erkrankung, ein schulärztliches Zeugnis zu erwägen. Gerade wenn sozialmedizinische Aspekte ein Hintergrund des Schulabsentismus sind, sind die Arztpraxen natürlich bereit an der Bearbeitung der Probleme mitzuwirken.

Erlauben Sie uns noch eine ergänzende Bemerkung: Wir wurden von mehreren Arztpraxen informiert, von denen für den Schuleintritt eigene Bescheinigungen angefordert wurden, die belegen sollen, dass die U9 stattgefunden hat oder die Masernimpfungen vorliegen. Wir weisen darauf hin, dass beides nicht Aufgabe der vertragsärztlichen Versorgung ist. Beim Schuleintritt ist lediglich die Vorlage der Bestätigung der Schuleingangsuntersuchung vorzulegen. Diese Untersuchung beinhaltet bereits die Überprüfung der U-Untersuchungen und des Impfstatus.

Wir danken Ihnen für Ihre Mitwirkung. Sie tragen damit auch dazu bei, dass die knappen ärztlichen Ressourcen vollumfänglich für die Behandlung medizinischer Belange zur Verfügung stehen.



Dr. Christian Pfeiffer

Vorsitzender des Vorstands der
Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns



Dr. Michael Hubmann

Berufsverband der Kinder-
und Jugendärzt*innen e.V.
Landesverband Bayern